

**Fachhochschule Bielefeld**  
**Fachbereich Elektrotechnik**

Energiewirtschaftsgesetz ( EnWG )  
2. Novellierung

Verfasser: Sabine Drescher  
Jörn Freimark

Datum: Juni 2005



Inhaltsangabe:

- (1) Einleitung
- (2) Inhalt der 1.Novellierung des EnWG
- (3) Ergebnisse der 1.Novellierung → Gründe für die 2.Novelle
- (4) Die 2.Novellierung des EnWG
  - 1) Der zeitlicher Ablauf und die Rahmenbedingungen
  - 2) Inhaltspunkte der Neuregelung
    1. Die Regulierungsbehörde
    2. Netzentgelte
    3. Anreizregulierung und Investitionen
    4. Unbundling
    5. Transparenz und Stromkennzeichnung
- (5) Ansichten verschiedener Seiten
  - 1) Ansicht von Bündnis 90/Die Grünen
  - 2) Ansicht der FDP
  - 3) Ansicht der SPD
  - 4) Ansicht EU-Kommissar
  - 5) Meinungen und Diskussion verschiedener Personen
- (6) Neue Entwicklungen
- (7) Quellen

## (1) Einleitung

Zur Neufassung des Energierechts hat der Bundestag seine Arbeiten abgeschlossen. Einen tiefen Einschnitt und ordnungspolitischen Paradigmenwechsel (Regelwechsel) markiert die abschließende Lesung der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den deutschen Gas- und Strommarkt. Deutschland verlässt das System der Selbstregulierung und schließt sich mit dem Gesetz dem europäischen Standard einer unabhängigen Kontrolle der natürlichen Monopole der Gas- und Stromnetze an. Damit kann Deutschland, das bislang schon Spitzenreiter bei der Marktöffnung war, auch in Fragen der Netzregulierung in Europa „auf Augenhöhe“ mitverhandeln, was angesichts der zunehmenden energiepolitischen Lenkungsabsichten aus Brüssel von immer größerer Bedeutung sein wird. Europas führender Energiestandort und Haupttransitland muss und kann hier eine stärkere erkennbare eigene Rolle definieren und ausfüllen.

Zugleich wird mit dieser Novelle die Verpflichtung der gesamten Energiewirtschaft auf das Zielviereck Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltfreundlichkeit und Verbraucherschutz bekräftigt. Ein neues Energierecht muss als integraler Teil einer neuen Energiepolitik Leitfaden für eine nachhaltige Energieversorgung setzen und die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen sowie Beschäftigung in unserem Land schaffen.

Eine qualitativ und quantitativ neue bundesweit einheitliche Wettbewerbsaufsicht über die netzgebundenen Infrastrukturen soll mit der Einrichtung einer Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn erreicht werden. Zu ihren wesentlichen neuen Kompetenzen gehören insbesondere eine Ex-Ante-Kontrolle bei geplanten Netzentgelterhöhungen, neue und umfangreiche Transparenzbestimmungen sowie eine konsequente Entflechtung des Netzbetriebs von den anderen geschäftlichen Aktivitäten der Energieversorger. Es wird eine Stärkung der Marktkräfte, positive Preissignale und die Aktivierung von Kostensenkungspotentialen für alle Kundengruppen (GHD, Haushalt, Industrie) erwartet.

Auf die Netzbetreiber wird der Kostendruck insgesamt zunehmen. Im besonderen Maß sind die kommunalen Unternehmen aufgrund der Größeneffekte davon betroffen. Daher war es besonders wichtig, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie mit Augenmaß und ohne Überföderung der Betroffenen geschieht. Klare Vorgaben in den wesentlichen Verordnungen und im Gesetz sollen garantieren, dass die Refinanzierung der notwendigen Investitionen auch in Zukunft auf einer auch für die kommunalen Unternehmen ausreichenden und rechtlich soliden Basis erfolgt. Es ist dennoch nicht von der Hand zu weisen, dass ein Handlungsdruck aus der Regulierung entsteht, der bereits im Vorfeld der Gesetzgebung zu erkennbaren Bewegungen im Markt geführt hat. Dies wird sich sicherlich noch verstärken.

Im Blick auf diesen Kostendruck ist es unverzichtbar, dass durch Anreize und Qualitätskriterien für Investitionen und Innovationen in die Netze das hohe Niveau unserer Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet ist. Für die Einführung werden für diesen Zweck ein völlig neues System der Anreizregulierung präzise Anforderungen definiert.

Kostensenkungschancen soll die Netzagentur eröffnen, ohne Qualitätsverluste und Investitionsattentismus<sup>1</sup> zu begünstigen. Investitionen, die Netztechnik und Versorgungssicherheit werden daher nicht nur weiterhin ermöglicht, sondern zukünftig strukturell begünstigt.

Vom Bundesrat wurde das EnWG mit einer Fülle von Änderungsvorschlägen in den Vermittlungsausschuss überwiesen. Aus einigen Ländern werden extensive Forderungen nach Ländermitbeteiligungen und damit doppelter Regulierungsbürokratie kommen und zudem wesentliche Teile des zur Sicherung der Investitionsfähigkeit notwendigen Kalkulationsrahmens in Frage gestellt werden. Im Interesse einer gesicherten und zuverlässigen Versorgung auf allen Leistungsstufen wird daher an die Länderkammer auffordern, eine sachliche und konstruktive Beratung und ein rasches Ergebnis zu ermöglichen. Investoren werden durch jede Verschleppung dieses neuen Grundgesetzes für die Energiewirtschaft verunsichert und verzögert Investitionen.

---

<sup>1</sup> Def.: Attentismus beschreibt eine Marktsituation, bei der die Anleger in der Hoffnung auf günstigere Kurse mit ihren Investitionen abwarten. ( [www.boersenverlag.de](http://www.boersenverlag.de) )

## (2) Inhalt der 1.Novellierung des EnWG<sup>2</sup>

Mit der 1.Novelle ändern sich viele grundlegende Dinge in der Energieversorgung. Dieses Gesetz ermöglichte somit die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes. Ein sofortiger und offener Wettbewerb kann nun stattfinden.

Ein zusätzliches Ziel des EnWG ist, dass die Umweltverträglichkeit bei der Stromverteilung berücksichtigt wird. Dies beinhaltet z.B. die Bedeutung von KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) oder das Einsetzen von EE (Erneuerbare Energien).

Durch das Wegfallen der Investitionsaufsicht können viel einfacher z.B. Kraftwerke und Leitungen gebaut werden. Das Bauen benötigt nicht mehr einer Bedarfskontrolle durch den Staat.

In dem Komplex der Versorgung von Tarifkunden wird das Eingriffs- und Aufsichtsrecht des EnWG eingeschränkt. Der Tarifkundensektor bleibt innerhalb der Preisaufsicht und ebenfalls in der Anschluss- und Versorgungspflicht.

In den Energieversorgungsunternehmen sollen die Bereiche buchhalterisch und betrieblich/organisatorisch gesondert behandelt werden.<sup>3</sup> Buchhalterische Trennung erfolgt in den Abteilungen Erzeugung, Übertragung (Netz) und Verteilung. Die Konten dieser Sektoren werden in der Buchführung ebenfalls getrennt geführt.

Betrieblich wird das Übertragungsnetz von den anderen Unternehmensaktivitäten getrennt.

Wettbewerb kann durch die Öffnung des Versorgungsnetzes stattfinden. Dieses gelingt durch das Verbot von Demarkationsverträgen (Gebietsabsprachen → geschlossenes Versorgungssystem) und exklusiven Konzessionsverträgen.

Konzessionsverträge beinhalten eine Absprache zwischen EVUs und Netzbetreibern.

Das ausschließliche Wegerecht (Recht der EVUs, den Weg der Kommunen zu benutzen → Konzessionsabgabe) wurde durch das einfache Wegerecht (Recht aller Stromanbieter, die Wege der Kommunen zu benutzen → Konzessionsabgabe) abgelöst.

Für die Netzgebiete eines EVUs gilt unverändert die Anschluss- und Versorgungspflicht.

Ein Tarifkunde muss auf seinen Anspruch gegenüber der allgemeinen Versorgung verzichten, wenn er in einen Sondervertrag mit einem Dritten einwilligt. Bei Ablauf eines solchen Vertrags, hat der Tarifkunde wieder Anspruch auf die allgemeine Versorgung.

Die Liberalisierungsgrundlage ist der diskriminierungsfreie Zugang zu Übertragungs-/Verteilungsnetzen.

Das Netz wird als natürliches Monopol<sup>4</sup> angesehen.

---

<sup>2</sup> Skript EER, Prof. Dr.-Ing. Rolf Schwarze

<sup>3</sup> Trennung in buchhalterischen und betrieblichen/organisatorischen Sektor nennt man „unbundling“

<sup>4</sup> Def. nach Skript Prof. Dr.-Ing. Rolf Schwarze: Ein Anbieter kann den gesamten Markt zu geringeren Kosten beliefern, als es mehrere Anbieter können.

Um ein unwirtschaftliches Nebeneinanderlaufen von Leitungen zu vermeiden, werden Netzbetreiber dazu gezwungen, die Durchleitung von Strom anderer Anbieter zu erlauben. Das Netz muss zu Preisen und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die nicht ungünstig sind und denen ähneln, die der Netzbetreiber für vergleichbare Leistungen ansetzen würde.

### (3) Ergebnisse der 1.Novellierung → Gründe für die 2.Novelle

Die Liberalisierung fand in Deutschland 1999 statt.

Die erste Novelle führte nicht zu wesentlich mehr Konkurrenz auf dem Strommarkt.

Die Liberalisierung führte zu einer Vormachtstellung weniger großer Versorgungsunternehmen, was dem Verbraucher und dem Markt schadet.

Die Gewinner waren die großen Energieanbieter (E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW) und ihre Aktionäre. Sie konnten nach 1999 ihren Profit auf einem Rekordniveau (Erhöhung um mehr als 20%<sup>5</sup>) wieder finden.

2 von 3 neuen Energieanbietern<sup>6</sup> (meist kleine Unternehmen) sind heute nicht mehr auf dem Markt zu finden. Kleine Unternehmen, die vielleicht große Innovationen aufweisen, können sich gegen die Stromanbieterriesen nicht durchsetzen, obwohl sie den Markt in Bewegung bringen könnten.

Aber auch die Kosten für die Netznutzung brechen vielen neuen Energieanbietern das Genick.

Der Kostentreiber auf dem Strommarkt ist das Netznutzungsentgelt. Dies kann von den Netzbetreibern selbst festgelegt werden. Die Preise fallen dementsprechend hoch aus, da die Netzbetreiber ein Gebietsmonopol inne haben und ohne Konkurrenz sind.

Laut „Stiftung Warentest“ liegt der heutige Strompreis bis zu 20% über dem Niveau vor der Liberalisierung. Eine Ursache für die Höhe des Strompreises ist der fehlende beziehungsweise kaum vorhandene Wettbewerb auf dem Strommarkt. Aber auch die Tatsache, dass 90% des Strommarktes durch 4 Großenergieversorger abgedeckt werden und diese keine Rücksicht auf den Verbraucher nehmen müssen, da sie Quasi-Monopolisten sind.<sup>7</sup>

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Kunden ihre Chance, sich einen individuellen Energieanbieter zu suchen, nicht genutzt haben oder nicht nutzen können. Viele Energieversorger machen es ihren Vertragspartnern/Kunden nicht leicht, den Energieversorger zu wechseln, da sie sie mit ihren kniffligen Verträgen und einer Wechselfrist bis ein Jahr am Hacken haben. Aber auch viele Male wechseln die Verbraucher nicht, da sie den Tarifschunzel bei vielleicht Energieanbietern nicht durchblicken.

---

<sup>5</sup> Zahl nach Trittin in einem Interview mit „NZ Netzeitung GmbH“

<sup>6</sup> Zahl von „Bündnis 90 / Die Grünen“

<sup>7</sup> Zahl von „Bündnis 90 / Die Grünen“

#### (4) Die 2.Novellierung des EnWG

##### 1) Der zeitlicher Ablauf und die Rahmenbedingungen

Mit der Novelle des EnWG werden die Vorgaben der EU-Beschleunigungsrichtlinie Strom und Gas vom Sommer 2003 umgesetzt. Auslöser für den Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt war die Binnenmarktrichtlinie für Elektrizität und Erdgas der Europäischen Union. In dieser verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten, den Wettbewerb zu öffnen.

Am 13.April dieses Jahres wurde der EnWG-Entwurf im Bundeskabinett beschlossen.

Der Bundestag verabschiedete am 15.April 2005 das EnWG mit Mehrheit der Regierungskoalition (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und wird deshalb Zustimmungsgesetz genannt. Da der Bundesrat mit diesem Entwurf nicht einverstanden war, hat er am 29.April 2005 den Vermittlungsausschuss angerufen. Er plant bis zum 15. Juni 2005 einen Konsens zu finden.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus 16 Abgeordneten des Bundestages und 16 Mitgliedern des Bundesrates, wobei die Abgeordneten des Bundestages nach dem Stärkenverhältniss der Fraktion zusammengesetzt sind und die Mitglieder des Bundesrates aus je einem Mitglied pro Bundesland bestehen.

Der Auftrag des Vermittlungsausschusses besteht darin, eine Änderung des Gesetzes zu erarbeiten, so dass Bundestag und Bundesrat der geänderten Fassung gleichermaßen zustimmen können. Die Voraussetzung für eine Einigung ist dabei, dass beide Seiten Abstriche in ihren Idealvorstellungen machen und der Bundestag und die Bundesregierung den Bundesländern entgegen kommen.

Die 2.Novelle soll bis spätestens Anfang August 2005 in Kraft treten.

Sie soll den politischen Rahmen für den Wettbewerb, die Investitionen und die Versorgungssicherheiten bei Strom und Gas modernisieren.

Die Stärkung des Verbraucherrechts, die Preissenkungsmöglichkeiten, die deutliche Verbesserung der Transparenz und Impulse für den Wettbewerb sind Thema des EnWG.

## 2) Inhaltspunkte der Neuregelung

### 1. Die Regulierungsbehörde

Ab In Kraft treten des neuen EnWG werden ca. 1700 Strom- und Gasnetzbetreiber der „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ unterliegen.

Auf der Kabinettsitzung am 13.April 2005 wurde die Umbenennung in „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post“ (REGTP), kurz „Bundesnetzagentur“ beschlossen.

Sie ist eine oberste Bundesbehörde und untersteht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA).

Die Arbeit sollte nach Forderung der Europäischen Union bereits am 1.Juli 2004 aufgenommen werden. Viele Mitgliedsländer der Union haben bereits eine solche Instanz eingerichtet, Deutschland sträubte sich lange Zeit dagegen.

Ziel der Regulierungsbehörde soll die Entflechtung und Verbesserung der Versorgungsnetze sein, was einen wirksamen Wettbewerb auf dem Netzbereich vor- und nachgelagerter Märkte verursachen soll.

Die Bundesnetzagentur wird mit der Regulierung des Energieversorgungsnetzes als selbstständige Aufgabe betraut. Dies ist unabhängig von ihren bisherigen Arbeit in dem Gebiet Telekommunikation und Post zu betrachten. Jedoch sollen die Erfahrungen auch in das neue Aufgabenfeld übergreifen.

Die Regulierung erfolgt im Interesse der Rechtsanwendung und der bundesweiten einheitlichen Durchsetzung des Gesetzes.

Umfangreiche Befugnisse und Instrumente zur Beaufsichtigung des Stromnetzes und der Gasleitungen bekommt die Netzagentur auferlegt.

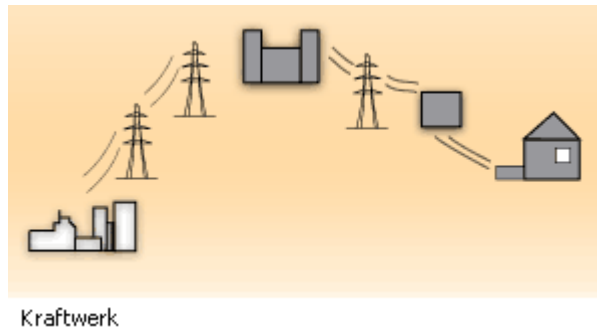
Für das Regulierungssystem sind Netzzugangs- und Entgeltverordnungen notwendig. Aber auch die Anreizregulierung des Stroms liegt in den Händen der Regulierungsbehörde.

Die Behörde wird zukünftig 180 Mitarbeiter beschäftigen, die unter Anderem aus Ökonomen, Juristen und Ingenieuren bestehen werden. Bereits im vergangenen Jahr wurden die ersten 60 Mitarbeiter eingestellt. Sie sollen jetzt eine Art „Infrastruktur“ aufbauen, in der sie dann nach In-Kraft-Treten des EnWG anfangen könne zu arbeiten. Diese Errichtung beinhaltet das Sammeln von Daten, die Frage welche Daten die Netzbetreiber wie liefern müssen und die Vorarbeiten für die Anreizregulierung.

## 2. Netznutzungsentgelte / Netznutzungskosten

„Netznutzungskosten kann man im Prinzip mit Transportgebühren vergleichen, die von einem Warenhersteller (vergleichbar mit dem Stromerzeuger) an den Großhändler (Verbundunternehmen), von diesem an die Zwischenhändler (regionale Stromversorger), von dort an die Supermärkte und Einkaufsläden (Stadtwerke und kommunale Stromversorger) und letzten Endes an den Verbraucher weitergegeben werden.

Die jeweiligen Märkte wären dann vergleichbar mit der Hoch-, Mittel- und Niederspannungsebene des Stromnetzes, die vom Kraftwerk als Erzeuger bis zum Endverbraucher reichen.



Genau wie beim Warenhandel ist es auch auf dem Strommarkt möglich, dass ein regionaler Stromversorger oder ein Stadtwerk direkt bei den Verbundunternehmen seinen Strom einkauft. Da diese Stromversorger ihre Netzkosten auch weitergeben, wird der Strom für den Endverbraucher durch das Wegfallen des Zwischenhändlers leider nicht günstiger.

Die Kosten für die Netznutzung, die Netznutzungsentgelte, werden in der Winterzeit ermittelt, weil in dieser Zeit die so genannte Jahreshöchstlast gemessen wird und bestimmend für Stromproduktion für den Rest des Jahres ist.<sup>8</sup>

Netznutzungsentgelte werden also dann fällig, wenn ein Energiekonzern Strom durch das Netz eines Konkurrenten leiten will. Dies spielt eine wichtige Rolle, da die Netze in Deutschland noch in regionalen Monopolen<sup>9</sup> organisiert sind.

Die Ex-Ante-Überprüfung der Netzentgelterhöhung ist ein fester Bestandteil der Tätigkeit der Regulierungsbehörde. Sie soll als effiziente Kontrolle der Netzentgelte im Interesse des Stromverbrauchers angesehen werden.

Ex-Ante (lat. "Im Vorhinein") bedeutet, dass Erhöhungen der Netzentgelte nach In-Kraft-Treten des Energiewirtschaftsgesetzes vorab von der Bundesnetzagentur genehmigt werden müssen. Alle Netzentgelterhöhungen nach dem 1. August 2004 und vor In-Kraft-Treten des EnWG sollen im Nachhinein auf die Probe gestellt werden. (Missbrauchsverfahren)

<sup>8</sup> Zitat [www.stromtip.de](http://www.stromtip.de)

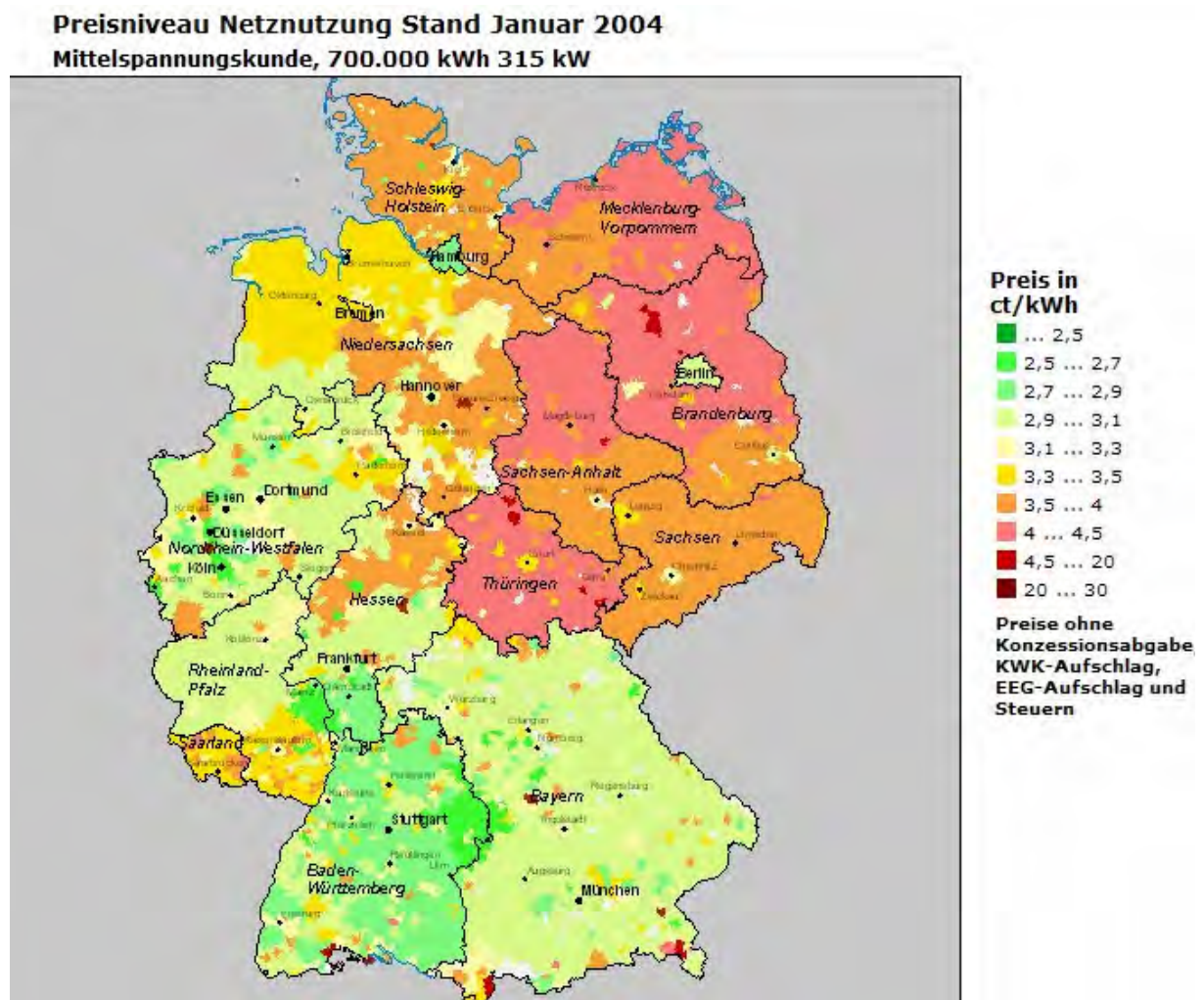
<sup>9</sup> Def.: Es gibt nur einen Anbieter, also keine Konkurrenten. Monopolist kann den Preis selbst gestalten.

Die Durchführung eines so genannten „Vergleichsverfahrens“ durch die Regulierungsbehörde, soll sicher stellen, dass durch die Netzentgelter nur diejenigen Kosten gedeckt werden, die bei einer Betriebsführung eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber anfallen.

Wenn Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen ihren Strom in untere Netz- oder Umspannungsebenen einspeisen, erhalten sie eine Vergütung, die den vermiedenen Netzentgelten (durch die Einspeisung in vorgelagerten Netzebenen) entsprechen muss.

Laut dem EnWG sind stromintensive Unternehmen berechtigt, einen Antrag auf „Verursachungsgerechte Entlastung“ an die Regulierungsbehörde zu stellen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die für den eigenen Verbrauch mindestens 7.500 Benutzungsstunden im Jahr erreichen und bei denen der Stromverbrauch in den letzten zwölf Monaten zehn Gigawattstunden überschreitet hat.

Abbildung 1: NETMAPStrom Preisniveau Netznutzung Stand 2004



### 3. Anreizregulierung und Investitionen

Die Anreizregulierung soll zu einer kosteneffizienten Leistungserbringung der Energieversorger beitragen. Wobei die Unternehmen einen bestimmten Qualitätsstandard gewährleisten müssen.

Die Anreizregulierung ist eine Methode der Entgeltregulierung. Die Regulierungsbehörde legt eine Effizienzobergrenze beispielsweise in Form einer Preisobergrenze fest. Dies geschieht auf Grundlage der beeinflussbaren Kosten eines Netzbetreibers und für eine bestimmte Regulierungsperiode, maximal 5 Jahre.

Die festgelegten Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber, auf Gruppen strukturell vergleichbarer Netzbetreiber, auf das ganze Versorgungsnetz, auf Teile oder auf einzelne Netz- oder Umspannungsebenen bezogen.

Netzbetreiber, die überdurchschnittlich effizient sind, können zusätzliche Renditen<sup>10</sup> durch dieses System erwirtschaften. Damit ist ein Anreiz zu denkbar hohen Effizienzmöglichkeiten geschaffen. Dieser Vorteil kann dann auch nach einer gewissen Zeit an die Netznutzer weiter gegeben werden, da die durchschnittlichen Kosten des Netzbetreibers durch die Effizienzsteigerung insgesamt sinken.

Unter Beteiligung der Wissenschaft und der betroffenen Wirtschaftskreise, soll die Regulierungsbehörde innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des EnWGs ein Modell für die Anreizregulierung entwickeln.

Die Umsetzung dieses Modells erfolgt ohne, dass sich der Gesetzes- oder Verordnungsgeber noch einmal damit beschäftigt muss. Das funktioniert, da das BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) bereits ausreichend durch seine Funktion als Fachaufsichtsbehörde einbezogen ist.

Bis zum Beginn der Anreizregulierung erhalten die Netzbetreiber eine gesicherte Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 6,5% bei Strom. Nach Einführung der Anreizregulierung ermittelt die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen die Höhe der Eigenkapitalverzinsung (Rendite, Rentabilität) nach den Steuern. (Körperschaftsteuern)

Die Eigenkapitalverzinsung soll laut Gesetz angemessen und wettbewerbsfähig sein und sie muss dem durchschnittlich effizienten Netzbetreiber als Mindestrendite zustehen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Energieunternehmen auch künftig in die Modernisierung und den Ausbau von Netzen und Leitungen investieren.

Diese Investitionen sind zu Gunsten einer langfristig angelegten hohen Versorgungsqualität mit Strom und Gas. Bis 2010 werden Investitionen der Energieversorger von bis zu 20 Milliarden Euro<sup>11</sup> erwartet (in Kraftwerke und den Netzausbau).

---

<sup>10</sup> Rendite = Rentabilität = durchschnittliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals

<sup>11</sup> laut Pressemitteilung vom 13.4.05 durch das BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Dazu kommen bis 2020 ca. 40 Milliarden Euro Investitionen in Kraftwerke dazu, wenn es bei einem Atomausstieg bleiben sollte und der Energiebedarf wie erwartet um 30 bis 50 % steigen sollte. Dann müssten zusätzliche Leistungen von 40.000 Megawatt bereitgestellt werden, dies entspricht etwa 60 Großkraftwerken<sup>12</sup>.

Auf Basis einer Forsa-Umfrage unter 100 Spitzenmanagern deutscher Energieunternehmen im Januar 2005 hat VERIVOX folgendes zu den zukünftigen Investitionen festgestellt.

Auf die Frage, was die größte Herausforderung und die Handlungsfelder nach dem neuen EnWG bis 2007 sind, gaben 44% der Befragten das Unbundling an.

Die Richtung der Energieunternehmen hat sich geändert. Noch vor drei Jahren stand der Preiswettbewerb an erster Stelle.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die nennenswerten Investitionen der Energieunternehmen zeigen.

Regulierungs- und Informationsmanagement	67 %
Ausbau bzw. Aufbau des Stromnetzes	63 %
Marketing und Vertrieb	58%
Stromvertrieb an Endkunden	56 %
Controlling / Rechnungswesen	52 %
Stromerzeugung allgemein	41 %
Erzeugung von Ökostrom	34 %
Stromgroßhandel	15 %
Emissionshandel lt. Kioto-Protokoll	14 %

**Tabelle 1: Planung nennenswerter Investitionen bezogen auf 100% der Befragten**

Für die Studie hat das Meinungsforschungsinstitut Forsa 100 Topentscheider aus 100 der größten Energieversorger Deutschlands ebenfalls nach ihrer Strategie bis 2007 befragt und folgendes Ranking ist entstanden.

Kosteneffizienz steigern	99 %
Servicequalitäten verbessern	97 %
Vom Best Practices anderer UN lernen	94 %
Kostenstrukturen flexibilisieren	93 %
Neue Geschäftsmodelle entwickeln	76 %
Neue Alleinstellungsmerkmale gegenüber Kunden aufbauen	68 %
Wachstum durch Akquisition	56 %
Spezialisierung auf bestimmte Leistungen	56 %
Fokussierung auf bestimmte Kundensegmente	45 %

**Tabelle 2: Nutzen von Strategieansätzen in den kommenden Jahren**

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber, Mindeststandards der Versorgungssicherheit einzuhalten.

Diese Standard sind Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgungsqualität.

Die Versorgungsunternehmen haben die letzten 10 Jahre nachweislich die Investitionen kontinuierlich zurückgefahren.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> laut Karl Theis, Geschäftsführer des Verbands der Kraftwerksbetreiber, VGB Power Tech

<sup>13</sup> nach VIK Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

#### 4. Unbundling

Unbundling wird definiert als Entflechtung des Netzbetriebs von den anderen Unternehmensbereichen.

Das Unbundling ist für die EU eines der grundlegenden Prinzipien zur Schaffung voll funktionsfähiger und wettbewerbsorientierter Binnenmärkte für Elektrizität und Gas. Zusammen mit dem regulierten Netzzugang soll es den Missbrauch des verbleibenden Monopolnetzes verhindern.

Durch diese Maßnahme sollen wettbewerbswidrige und diskriminierende Verhaltensweisen verhindert werden. Die Entflechtung soll in gesellschaftlicher, organisatorischer, buchhalterischer und informatorischer Hinsicht geschehen. Ohne Abstriche sollen diese Vorgaben umgesetzt werden.

Die organisatorischen und personellen Vorgaben sollen die Neutralität des Netzbetreibers stärken.

Für den Netzbereich müssen die Netzbetreiber in Zukunft getrennte Konten führen. Das erleichtert die kosteneffiziente Prüfung der Netznutzungsentgelte durch die Regulierungsbehörde und verhindert Quersubventionen.

Vor allem für Stadtwerke ist die konkrete Art und Weise der Umsetzung von großer Bedeutung.

Das Problem beim Unbundling ist, dass kleine Stromversorgungsunternehmen für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben einen relativ hohen Aufwand betreiben müssen.

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, gibt es die so genannte „deminimis-Regel“. Mit ihr sollen zusätzlicher Aufwand und vor allem zusätzliche Kosten so gering wie möglich gehalten werden. Diese Regel gestattet kleinen Stromunternehmen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden eine Ausnahme für einige Verpflichtungen zur gesellschaftlichen und organisatorischen Entflechtung zu erlangen.

Darüber hinaus ist sicher gestellt worden, dass die gesellschaftliche Entflechtung steuerlich neutral ablaufen kann.

## 5. Transparenz und Stromkennzeichnung

Stromkunden können zukünftig aus ihren Rechnungen entnehmen, aus was sich der Strom ihres Stromanbieters zusammen setzt und welche Umwelteinflüsse damit zusammen hängen; die Netznutzungsentgelter müssen ebenfalls kenntlich gemacht werden.

Dies ermöglicht ihnen, verschiedene Anbieter zu vergleichen und nach der Qualität der angebotenen Leistung auszuwählen.

Die Kennzeichnung beim Strom schafft Transparenz, verhindert irreführenden Werbeaktionen von Stromanbietern und ermöglicht so eine bewusste Produktwahl. Die separate Ausweisung der einzelnen Energiepreiselemente (Netz, Energie, staatliche Abgaben) stellen wesentliche Informationen für den Kunden dar.

Die Stromkennzeichnung soll sich an das Kosten-Nutzen-Prinzip halten und deshalb minimal sinnvoll sein, aber doch das Notwendigste an Informationen enthalten.

Über die handels- und netzrelevanten Daten soll stärkere Transparenz gewährleistet werden können. Zu ihnen gehören zum Beispiel die Netzlast, Lastprognosen und Kraftwerksausfälle.

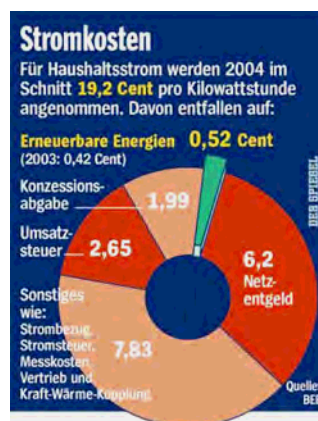
Mit diesem Vorgehen sollen die bestehenden Marktmächte der Großunternehmen eingedämmt werden und mehr Vertrauen in den Markt geschaffen werden.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet zahlreiche Vorschriften zur Verbesserung der Transparenz im Energiewirtschaftssektor.

Als Grundlage für die Aufsicht der Regulierungsbehörde der Marktakteure sind viele Melde-, Anzeige- und Berichtspflichten im EnWG enthalten.

Stärkere Transparenz und öffentliche Zugänglichkeit der Daten haben den Zweck, die Wettbewerbssituation auf dem Energiemarkt zu verbessern.

Der Verbraucher braucht Grundlagen für seine Entscheidung, den Energieanbieter zu wechseln. Dabei spielen die grundlegenden Informationen genau so eine Rolle, wie z.B. die Klarheit und die Gewährleistung über die Zusammensetzung des Strompreises.



Die Transparenz ist ebenfalls beim Energieverbrauch einer neuwertigen Gerätes notwendig.

## (5) Ansicht verschiedener Seiten

### 1) Ansicht von Bündnis 90/Die Grünen

Bündnis 90/Die Grünen wollen folgende Punkte mit der 2. Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes erreichen:

- Es soll mehr Energieanbieter auf dem Markt geben.
- Es soll auf jeder Rechnung, die an die Verbraucher geht, genauestens der Strompreis aufgesplittet werden. Folgende Details sollen auf der Rechnung stehen:
  - Wie umweltfreundlich ist der Strom?
  - Wie hoch sind Anteile von Braunkohle-, Kohle-, und importiertem (Atom-) Strom und Erneuerbaren Energien ?
  - Wie viel Müll fällt durch den Atomstrom an ?
  - Wie viel CO<sub>2</sub> entsteht ?

Nach diesen Kriterien sollen die Verbraucher zwischen den Stromerzeugern wählen und so Einfluss auf eine umweltfreundlichere Energieerzeugung nehmen.

- Die Grünen wollen, dass effiziente Geräte entwickelt werden und schneller auf den Markt kommen. Sie vordern verbindliche Standards, die für die Hersteller Anreiz zur Innovationen schaffen.
- Egal zu welchem Preis, am billigsten ist die Energie, die Sie nicht verbrauchen; sie erzeugt keine Klimaschädigungen und Gase. Die Energieeinsparungen ist der zentraler Baustein der grünen Energiewende. Aber auch hier bleibt weiterhin viel zu tun .
- Wer selbst Strom und Wärme auf Basis Erneuerbarer Energie produziert wird vom Staat gefördert.

## 2) Ansicht der FDP

Kernpunkt jeder Regulierung der Energienetze in Deutschland ist, das so genannte Unbundling, also die Entflechtung der Unternehmen, um die Quersubventionierung von Produktion bzw. Vertrieb durch überhöhte Netzentgelte zu vermeiden.

Das Unbundling sollte nicht nur bei Unternehmen die mehr als 100.000 Kunden haben, sondern schon bei allen Unternehmen, die 25.000 Kunden haben, in Kraft treten.

Gudrun Kopp, die Energiepolitische Sprecherin der FDP:

„In der jetzigen Fassung führt die Novelle mit ihren über 100 Berichtspflichten zu mehr Bürokratie, ohne effektiven Wettbewerb sicherzustellen. Nach wie vor ist der gesamte Gassektor in Sachen Wettbewerb unzureichend geregelt. Insbesondere muss die Zahl der Regelzonen zwingend reduziert werden, um ein funktionsfähiges Entry-/Exit-Modell beim Gaszugang zu realisieren. Auch die Frage Aufgreifschwelle für die Entflechtung, die Finanzierung der Regulierungsbehörde mittels Umlage und die zögerlich Liberalisierung des Messwesens bedürfen dringend einer Korrektur. Insofern begrüßt die FDP das nun anstehende Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat als eine Chance, endlich doch noch mit einem Jahr Verspätung eine schlanke Regulierung der Energienetze umzusetzen, die den Wettbewerb belebt und klare Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft ermöglicht.“

Die FDP will im Fortgang der parlamentarischen Beratung zum EnWG weiterhin auf eine konsequente Umsetzung einer schlanken und effizienten Methodenregulierung drängen, die den Wettbewerb befördert und gleichzeitig das hohe Niveau an Versorgungssicherheit gewährleistet.

## 3) Ansicht der SPD

Aus verbraucherpolitischer Sicht begrüßt die SPD die Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Es soll laut der SPD an vielen Stellen entscheidende Verbesserungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher geben:

- Durch die unabhängige und mit gestärkten Kompetenzen ausgestattete Regulierungsbehörde wird eine wirkungsvolle Aufsicht über die Strom- und Gasnetze und damit eine Verbesserung des Wettbewerbs sichergestellt.
- Alle bisherigen Preiserhöhungen kommen auf den Prüfstand und können revidiert werden. Alle neuen Preiserhöhungswünsche müssen sich einer Vorab- Prüfung (ex-ante) unterziehen und erst nach Genehmigung in Kraft treten.

- Die Anreizregulierung wird bereits ein Jahr nach In-Kraft-Treten des EnWG greifen und zusätzliche Anreize für Effizienzverbesserung und Preissenkungsspielräume schaffen. Es wird damit zu sinkenden Netzentgelten zu Gunsten der Kunden führen.
- Auch die stufenweise, innerhalb von vier Jahren, umzusetzende Liberalisierung des Mess- und Zählwesens wird zu Wettbewerb und damit Preisvorteilen der Haushaltskunden führen.
- Die Kennzeichnungspflichten beim Strom schaffen Transparenz, verhindern irreführende Werbeaktionen von Stromanbietern und ermöglichen damit erstmals eine bewusste Produktwahl.

#### 4) Ansicht EU-Kommissar

EU-Energiekommissar Andris Piebalgs erwartet, dass das deutsche Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) noch vor der Sommerpause verabschiedet wird. „Die energieintensive Industrie in Deutschland verliert, weil es noch keinen effektiven Wettbewerb auf dem Energiemarkt gibt“, sagte Piebalgs auf einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung in Brüssel. Die Industrie profitiere nicht von den Vorteilen eines EU-Binnenmarktes, da Deutschland und neun weitere Staaten die EU-Richtlinien noch nicht umgesetzt hätten. Ursprünglich sollte die Richtlinie zur Öffnung der europäischen Energiemärkte bis Juli 2004 umgesetzt werden. Sollte die Bundesregierung nicht bis Ende Juli diesen Jahres mit dem Gesetz die Grundlage dafür geschaffen haben, droht ihr eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Die Richtlinie schreibt unter anderem die freie Versorgerwahl für Industriekunden, die Benennung einer Regulierungsbehörde und Trennung von Netz- und Vertriebsaktivitäten in Energieunternehmen vor.

#### 5) Meinungen und Diskussion verschiedener Personen

Rolf Hempelmann, der energiepolitische Sprecher der SPD, sieht einen doppelten Paradigmenwechsel in dem Gesetz verwirklicht. Deutschland würde dadurch in die Spitzenrolle beim Thema Markteröffnung von Strom und Gas befördert. Nach Hempelmann gibt es zwei Kernpunkte der Novelle:

- Zum einen wird künftig eine Regulierungsbehörde kontrollieren, ob die Höhe der berechneten Netznutzungsentgelte angemessen ist. Der ursprüngliche Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums sah ein ex-post-Kontrolle vor, eine Überprüfung im Nachgang. Doch gegen dieses Konzept gab es schon frühzeitig Widerstand sowohl in Reihen der Koalition (Bündnis 90/Die Grünen), ab auch bei der CDU/CSU.

- Zum zweiten ist geplant, innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eine so genannte „Anreizregulierung“ einzuführen, das soll durch die Regulierungsbehörde für bestimmte Gruppen von Anbietern oder einzelne Netzbereiche Tarif- Obergrenzen festgelegt werden, die für einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren gültig sind. Man weiß aber nicht ob die Regulierungsbehörde dadurch zu viel Macht hat.

Michaele Hustedt, energiepolitische Sprecherin der Grünen:  
„Die Wettbewerbsbehörde muss Druck ausüben können, die Netzentgelte zu reduzieren. Die Behörde sollte auch selbstständig und ohne weitere Verzögerung Konzepte umsetzen können.“ Aber erst nach einer zweijährigen Praxisphase will Hustedt das Prozedere in einer Rechtsverordnung festschreiben lassen.

Auch Ulrich Kelber, klimapolitischer Sprecher der SPD, sieht in der Anreizregulierung einen entscheidenden Schritt zu mehr Wettbewerb. Als Mitglied der Regulierungsbehörde und als Bonner Abgeordneter hat er mehrfach erlebt, dass die Regulierer einiges bewirken können. Er kommentiert, „die können richtig reingrätschen“.

Solche Aussicht gefällt den Energieversorgern nicht. Außer der Energie Baden-Württemberg (EnBW), die mit der Tochter Yello auch als unabhängiger Stromanbieter am Markt ist. Sie fordern eine schnelle Einführung des Gesetzes. Der Verband kommunaler Unternehmen will dagegen die Spielräume beschneiden und pocht auf eine schnelle Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Eberhard Meller, Präsident der VDEW, ist der gleichen Meinung: „Wir wehren uns dagegen zum Versuchslabor zu werden“.

Der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) warnt vor einer Kompetenzschwächung der Bonner Behörde. Das ohnedies im Gesetz vorgesehene Prinzip der Nettosubstanzerhaltung ist der VIK ein Dorn im Auge. Es heißt dazu: „ das können wir so nicht akzeptieren“. Auf das eingesetzte Kapital erhalten die Netzbetreiber gemäß diesem Prinzips eine Mindestverzinsung von 6,5 Prozent. Die Regelung gelte unabhängig davon, ob und wie viel die Netzbetreiber tatsächlich in die Infrastruktur investieren, kritisiert Aribert Peters vom Bund der Energieverbraucher. Er befürchtet, würde das Prinzip der Anreizregulierung an diesen Grenzwert gebunden, wäre die Bonner Behörde ein zahloser Tiger.

Es hat seinen Grund, dass es meistens um die Netznutzungsentgelte geht, da sie den größten Teil des Strompreises ausmachen. Seit 1998 sind die Kosten für die Netznutzung um das Dreifache gestiegen, die Investitionen in die Netze sind jedoch um ein Drittel zurückgegangen. Dies beklagt bei Peters offenkundiges Missverständnis.

Wolfgang Clement, Bundeswirtschaftsminister, prognostiziert deshalb, dass es einen Wettbewerb in den Netzen geben wird und der wird zu sinkenden Netzentgelten führen. Dies wird jedoch von den Netzbetreibern bestritten, Wegen der zahlreichen Berichtspflichten und den Vorgaben zum Unbundling.

BNE- Mann Busch kritisiert, dass der Gesetzentwurf mögliche Kostenpotenziale nicht ausnutzt, weil er die bisherigen Strukturen weitgehend unangetastet lasse. Er fordert die Einführung einer bundeseinheitlichen Regelzone und setzt nun auf die Bundesländer.

Ulrich Kelber, SPD Abgeordnete, glaubt, dass sich das Thema Regelenergie auf einem anderen Weg lösen wird. Großkunden können zukünftig nach dem neuen Gesetz gesonderte Tarife beanspruchen, abhängig davon wie weit sie das Übertragungsnetz wirklich nutzen. Außerdem können sie mit den Netzbetreibern Regelungen zum Verbrauchsmanagement treffen. Das heißt, günstigere Preise aufgrund von möglichen Abschaltungen. Kelber sagt, dass es sei kein Problem für große Aluminiumhütten sei, für einige Zeit vom Netz abgekoppelt zu werden und das Temperaturniveau in der Produktion zu halten. „Wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dann können sie das Thema Regelkraftwerke abhaken“, meinte er.

Thorsten Kasper vom Verbraucherzentrale Bundesverband befürchtet, dass die Rabatte für Großkunden die Haushaltskunden tragen müssen. Er bemerkte ebenfalls, dass mit angemessene Netzentgelte schon viel erreicht wäre.

## (6) Neue Entwicklungen<sup>14</sup>

Am 3.Juni 2005 haben die Rot-Grünen und die Union ihren Streit um das EnWG in Berlin so gut wie beigelegt. Dem Wettbewerb im deutschen Strom- und Gasmarkt steht also nicht mehr viel im Weg. Allerdings bleiben dabei wichtige Verbraucherrechte auf der Strecke.

Experten der Regierungskoalition und des unionsdominierten Bundesrats verständigte sich in der Nacht von Donnerstag (02.06.05) auf Freitag (03.06.05) auf einen Kompromiss zum neuen Energiewirtschaftsgesetz.

Es könnte damit bereits im Juli in Kraft treten. Die Voraussetzung wäre dafür jedoch, dass es im Vermittlungsausschuss am 15.Juni 2005 eine endgültige Einigung gibt.

Die Grüne-Energieexpertin Michaela Hustedt und Hessens Wirtschaftsminister Alois Rhiel (CDU) sprechen nun von einem Durchbruch. Frau Hustedt sagte, dass auf dem deutschen Energiemarkt nun ein Paradigmenwechsel stattfinden wird.

Rhiel drückte es als einen „wichtigen Schritt zur Kontrolle der Netzmonopole und einer Chance für mehr Wettbewerb“ aus.

Das Gesetzesvorhaben, das bereit im Juli 2004 umgesetzt werden sollte, führte zwischen den Grünen und Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement zu monatelangen Zankereien.

Künftig soll die Bundesnetzagentur sämtliche Tarife für Strom und Gas ex-ante überprüfen.

„Unterm Strich“ habe man ein „gutes Ergebnis“ erzielt, sagte Hustedt.

Durch die bevorstehende Auflösung des Bundestages sei man unter Zeitdruck geraten und es mussten viele Abstriche bei wichtigen verbraucherpolitischen Anliegen gemacht werden.

Michael Müller (SPD-Umweltexperte) sprach von „schmerzhaften Kompromissen“, die durch den „Einigungszwang“ im Vermittlungsausschuss getroffen werden mussten.

Verbraucherfreundliche Klauseln konnte die Union abschwächen, aber auch streichen.

Verbandsklagen bei missbräuchlichen Energiepreiserhöhungen sind nun nicht mehr möglich.

Auch die von den Grünen verankerte Kennzeichnungspflicht wurde eingedämmt. Anbieter bekommen jetzt nicht, wie vorgesehen, detaillierten Informationen darüber, aus welchen Energieträgern der Strom zusammengesetzt ist.

---

<sup>14</sup> Quelle: Artikel „Kompromisse im Energierecht“ in der Frankfurter Rundschau

Greenpeace-Energieexperte Jörg Feddern sagte folgendes dazu: „Die Verbraucher haben kaum noch die Möglichkeit zwischen umweltfreundlichen und –schädlichen Strom zu wählen. Damit haben sich Rot-Grün im Fall einer Wahlniederlage im kommenden Herbst einen schlechten Abgang verschafft.“

Die Anreizregulierung, die künftig im Energiesektor zur Anwendung kommen soll, wird nun über eine Verordnung, und zwar in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, entwickelt werden. Nach Michael Hustedt wird dieser Schritt eine effiziente Tarifkontrolle „um bis zu zwei Jahre verzögern.“

## (7) Quellen:

- VERIVOX „Studie: mehr Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt durch neues EnWG“ von Thomas Stollberger
- Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundeszentrale für Politische Bildung → [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- BMVEL (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft): Pressemitteilung → „Verbesserte Verbraucherrechte im Energiewirtschaftsgesetz“
- BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit): „Kabinett beschließt neues Energiewirtschaftsgesetz“  
„Entwurf des BWA zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“  
„Bundeskabinett verabschiedet Verordnungen zum Energiewirtschaftsrecht“
- SPD-Bundesfraktion 2005  
→ AG Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft :  
„Energiewirtschaftsgesetz – Union muss sich noch bewegen“  
„Neues Energiewirtschaftsgesetz stärkt Verbraucherinteresse“  
→ AG Energie :  
„Neues Energierecht im Zeichen von Wettbewerb und Effizienz“
- Netzeitung : Interview mit Bundesumweltminister Jürgen Trittin (Grüne)
- VIK Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.:  
→ VIK-Kernpunkte zur Diskussion um die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der kommunalen Wirtschaft e.V. :  
„Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes“
- Rolf Hempelmann, MdB:  
„Informationen zur EnWG-Novelle“

- Gemeinsame Pressemitteilung von
  1. bne Bundesverband Neuer Energieanbieter
  2. VEA Bundesverband der Energieabnehmer e.V.
  3. VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
  4. ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks :  
„Energiewirtschaftsgesetz: Kein Durchbruch für Wettbewerb, noch viel Arbeit für Vermittlungsausschuss“
  
- FAZ.NET mit Material von AFP:  
„Neue Regulierungsbehörde für Strom und Gas“
  
- IHK Kiel:  
„Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
  
- junge karriere.com, Christoph Stehr:  
„Spannende Zeiten“
  
- Artikel „Kompromisse im Energierecht“ in der Frankfurter Rundschau
  
- [www.spdfraktion.de](http://www.spdfraktion.de)
  
- [www.fdp-fraktion.de](http://www.fdp-fraktion.de)
  
- VDI-Nachrichten

# Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

## 2. Novellierung

Referenten:

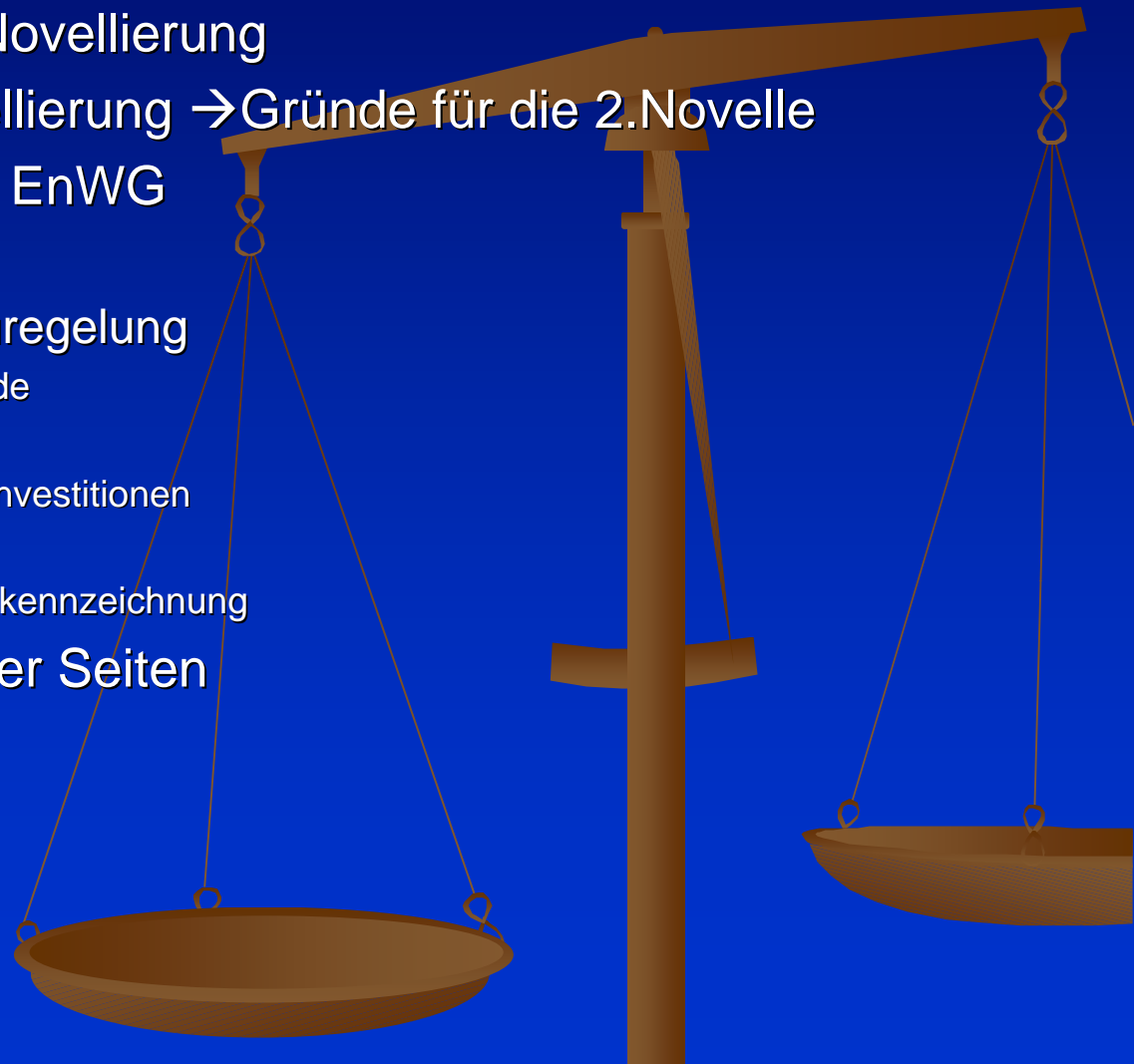
Sabine Drescher

Jörn Freimark



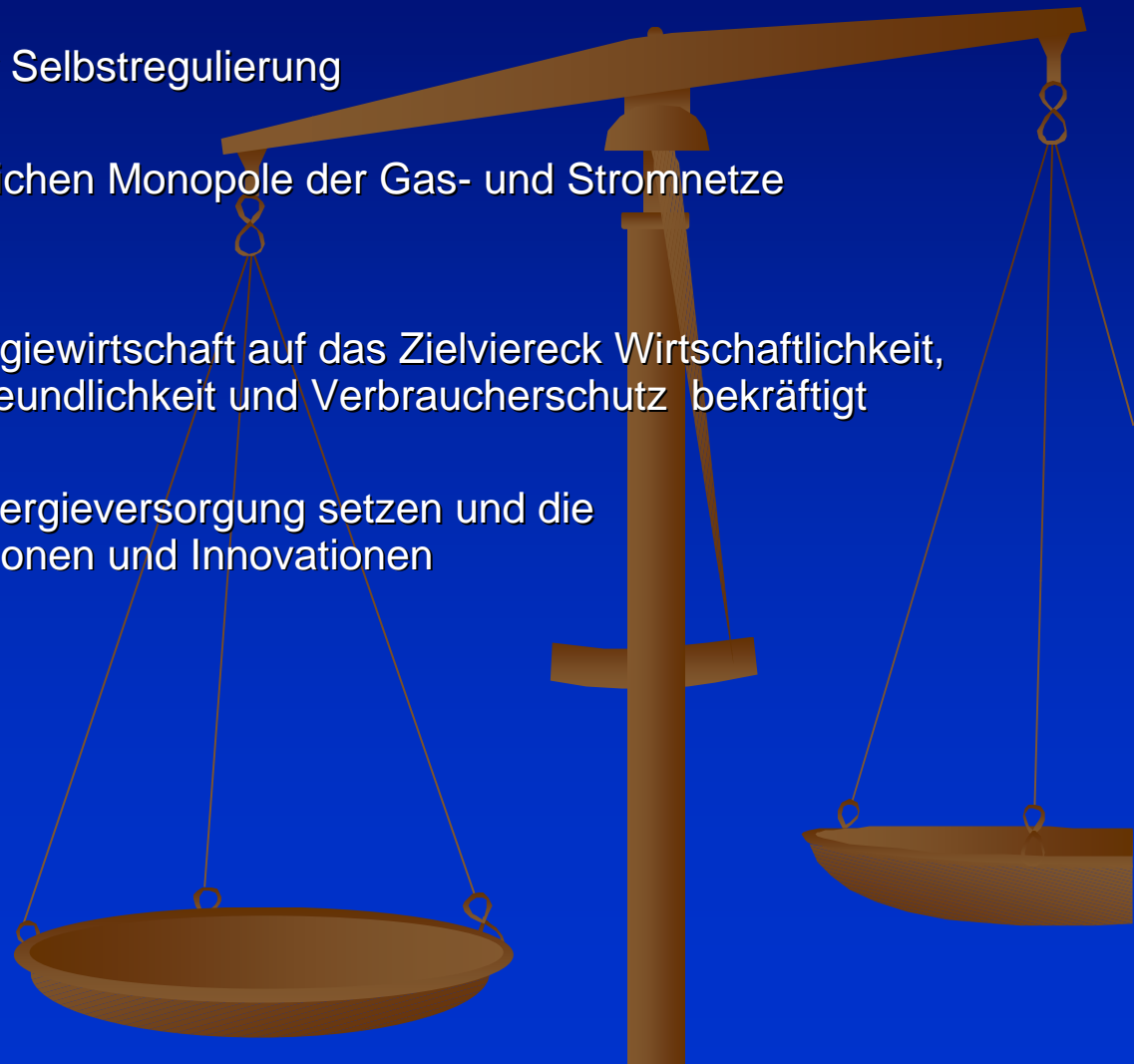
## Präsentationsübersicht:

- (1) Einleitung
- (2) Zusammenfassung 1. Novellierung
- (3) Ergebnisse der 1. Novellierung → Gründe für die 2. Novelle
- (4) Die 2. Novellierung des EnWG
  - 1) Zeitlicher Ablauf
  - 2) Inhaltspunkte der Neuregelung
    1. Die Regulierungsbehörde
    2. Netzentgelte
    3. Anreizregulierung und Investitionen
    4. Unbundling
    5. Transparenz und Stromkennzeichnung
- (5) Ansichten verschiedener Seiten
- (6) Neue Entwicklungen



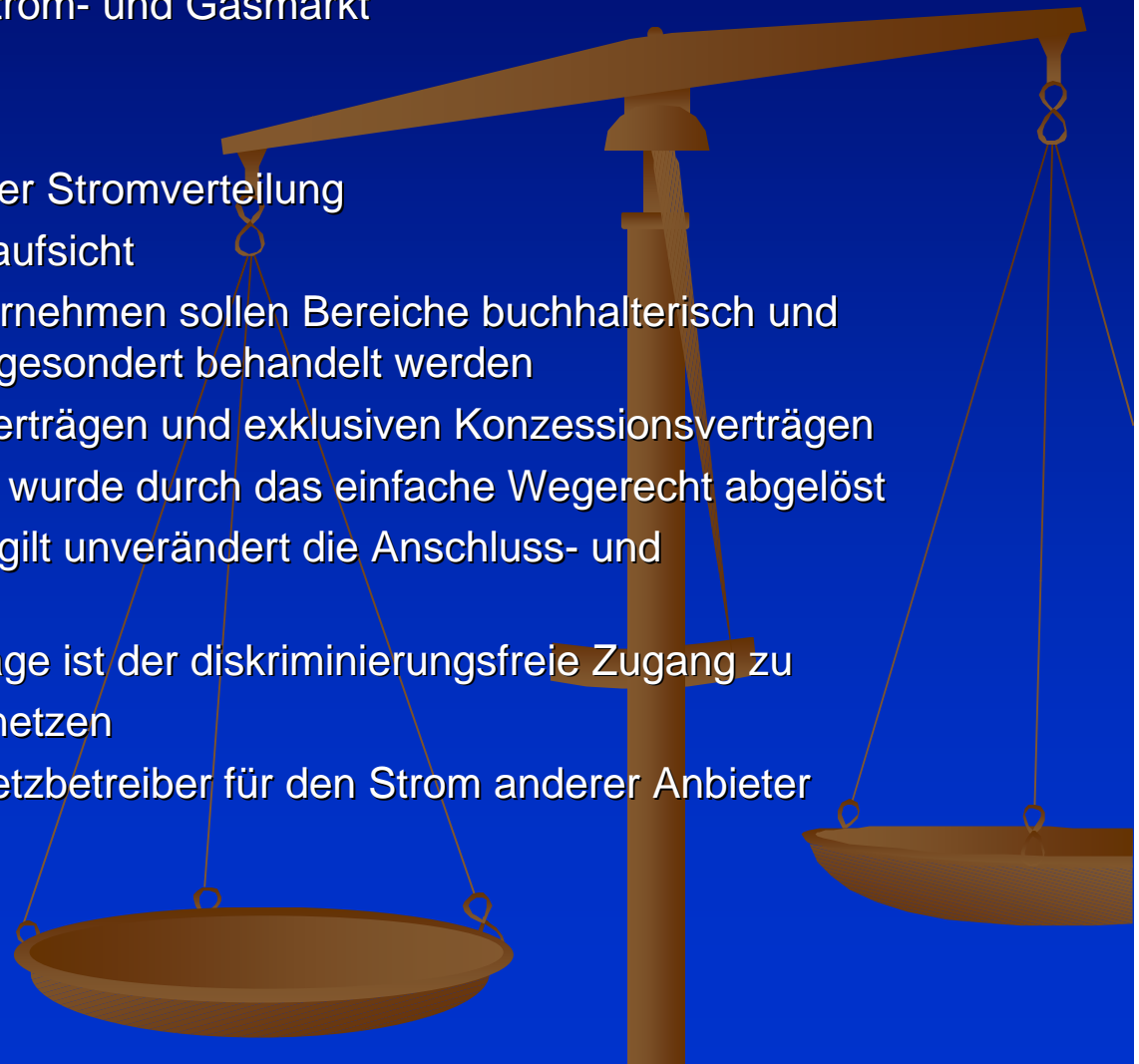
## (1) Einleitung:

- Deutschland verlässt System der Selbstregulierung
- unabhängige Kontrolle der natürlichen Monopole der Gas- und Stromnetze
  - europäischen Standard
- Verpflichtung der gesamten Energiewirtschaft auf das Zielviereck Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltfreundlichkeit und Verbraucherschutz bekräftigt
- Leitfaden für eine nachhaltige Energieversorgung setzen und die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen



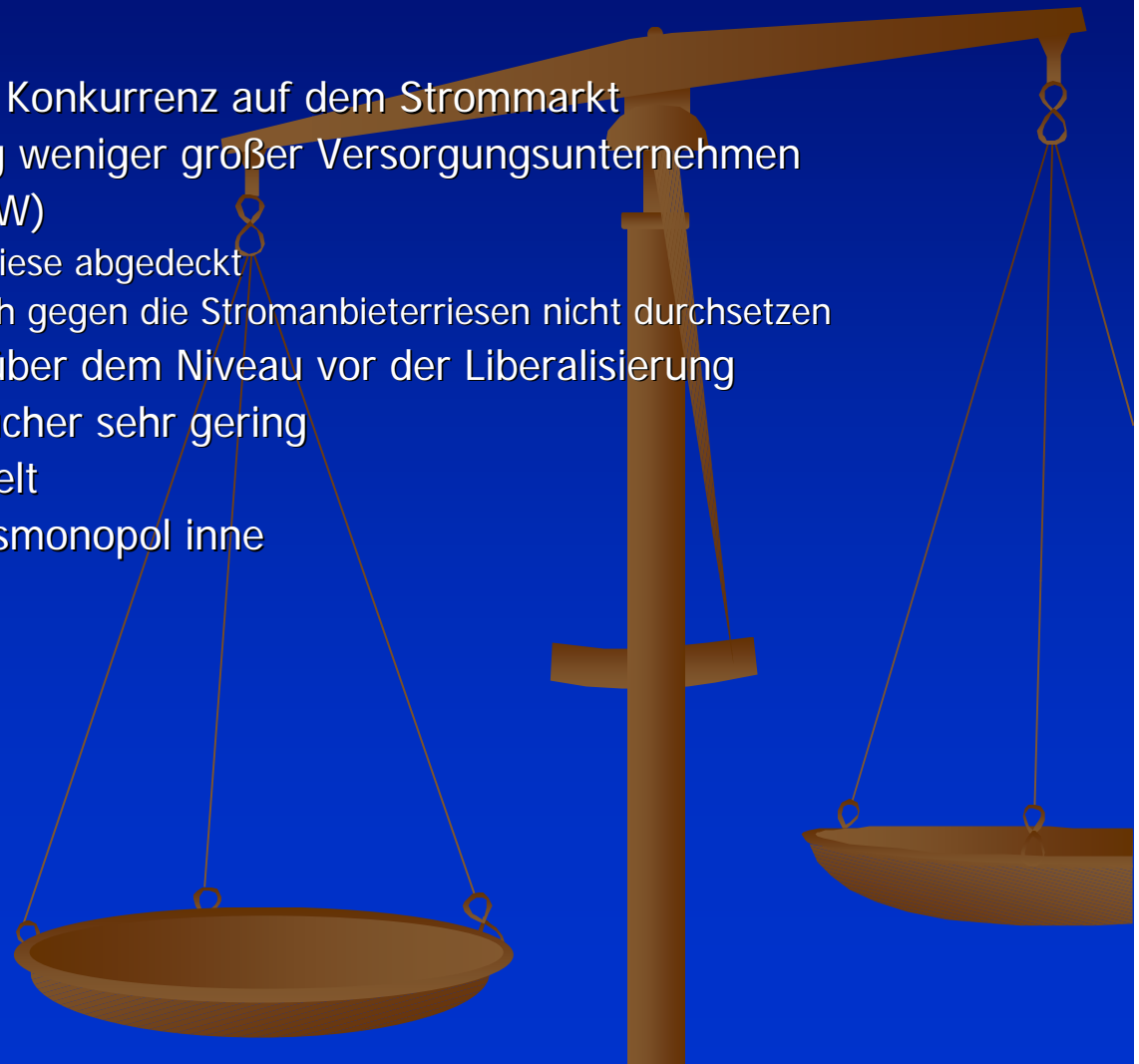
## (2) Zusammenfassung 1. Novellierung:

- Ermöglicht Liberalisierung im Strom- und Gasmarkt
  - Ermöglicht Wettbewerb
- Inhalt :
  - Umweltverträglichkeit bei der Stromverteilung
  - Wegfallen der Investitionsaufsicht
  - In Energieversorgungsunternehmen sollen Bereiche buchhalterisch und betrieblich/organisatorisch gesondert behandelt werden
  - Verbot von Demarkationsverträgen und exklusiven Konzessionsverträgen
  - ausschließliche Wegerecht wurde durch das einfache Wegerecht abgelöst
  - Für Netzgebiete der EVUs gilt unverändert die Anschluss- und Versorgungspflicht
  - Die Liberalisierungsgrundlage ist der diskriminierungsfreie Zugang zu Übertragungs-/Verteilungsnetzen
  - Durchleitungszwang der Netzbetreiber für den Strom anderer Anbieter



### (3) Ergebnisse der 1. Novellierung → Gründe für die 2. Novelle:

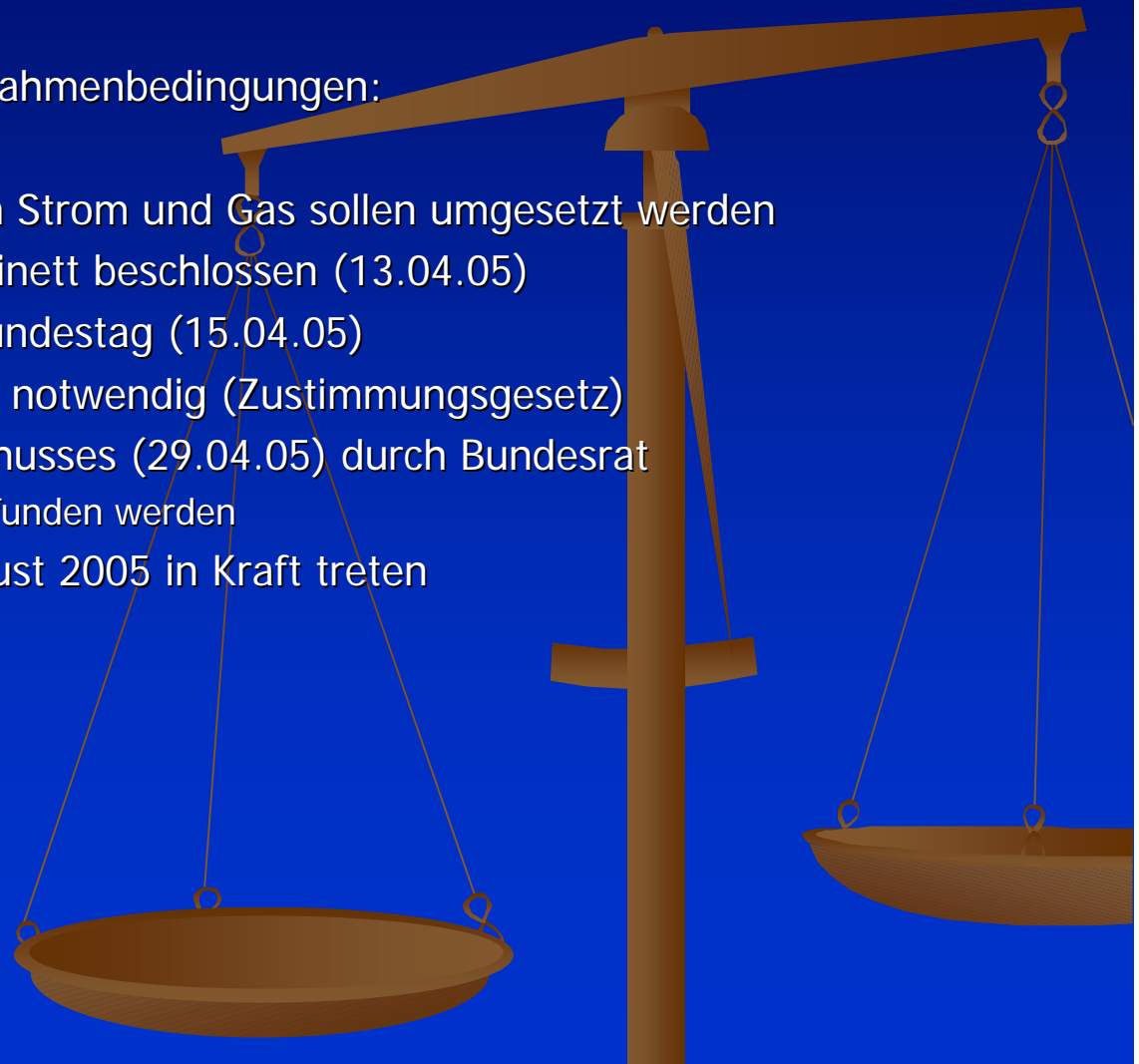
- Führt nicht zu wesentlich mehr Konkurrenz auf dem Strommarkt
- führte zu einer Vormachtstellung weniger großer Versorgungsunternehmen (E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW)
  - 90% des Strommarktes durch diese abgedeckt
  - Kleine Unternehmen können sich gegen die Stromanbieterriesen nicht durchsetzen
- heutige Strompreis bis zu 20% über dem Niveau vor der Liberalisierung
- Wechselbereitschaft der Verbraucher sehr gering
- Kostentreiber Netznutzungsentgelt
  - Netzbetreiber haben Gebietsmonopol inne



## (4) Die 2. Novellierung des EnWG:

### 1) Der zeitliche Ablauf und die Rahmenbedingungen:

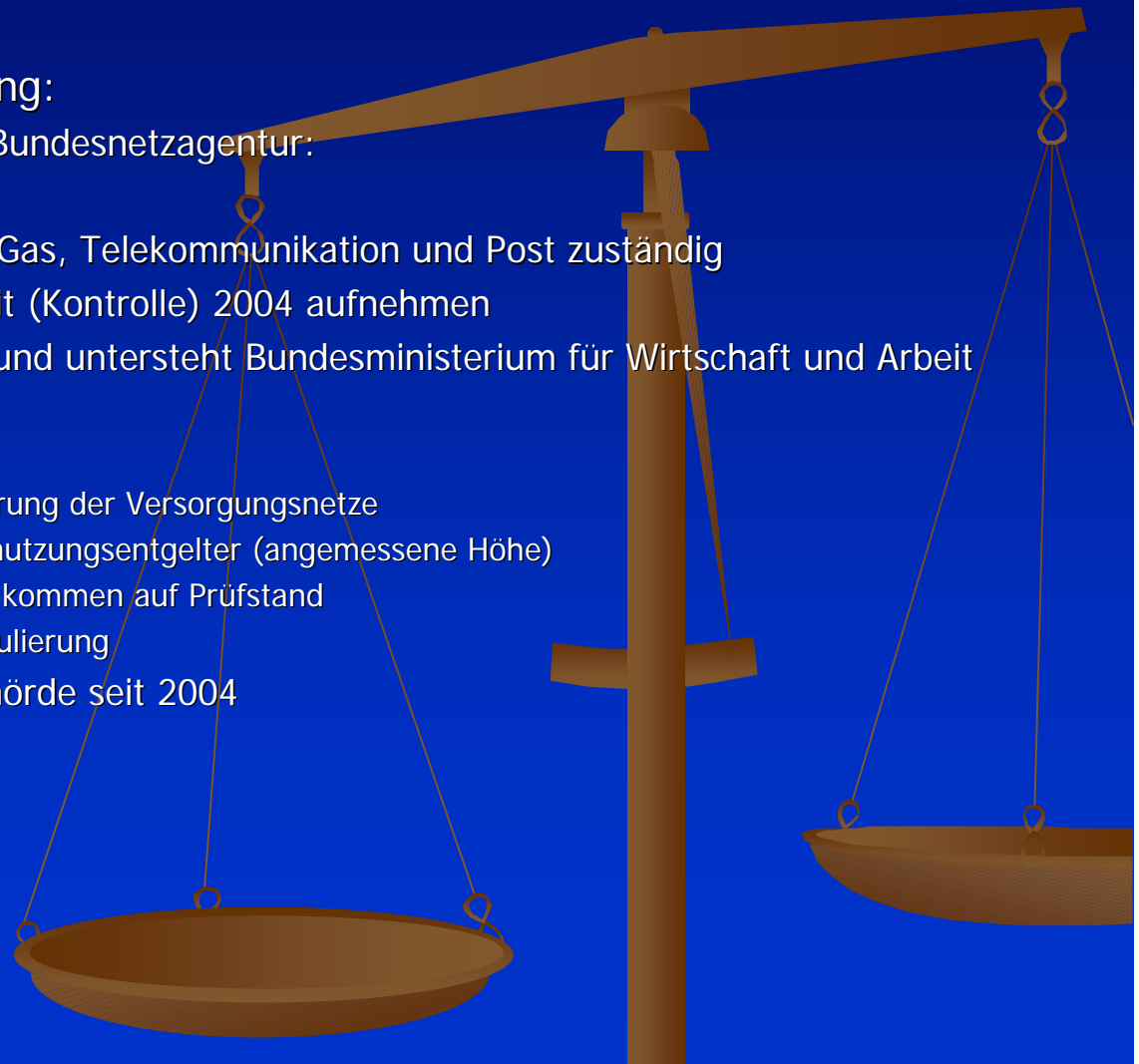
- EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas sollen umgesetzt werden
- EnWG-Entwurf im Bundeskabinett beschlossen (13.04.05)
- Verabschiedung durch den Bundestag (15.04.05)
- Zustimmung des Bundesrates notwendig (Zustimmungsgesetz)
- Aufruf des Vermittlungsausschusses (29.04.05) durch Bundesrat
  - Konsens soll bis 15.06.05 gefunden werden
- 2. Novelle soll bis Anfang August 2005 in Kraft treten



## (4) Die 2. Novellierung des EnWG:

### (2) Inhaltspunkte der Neuregelung:

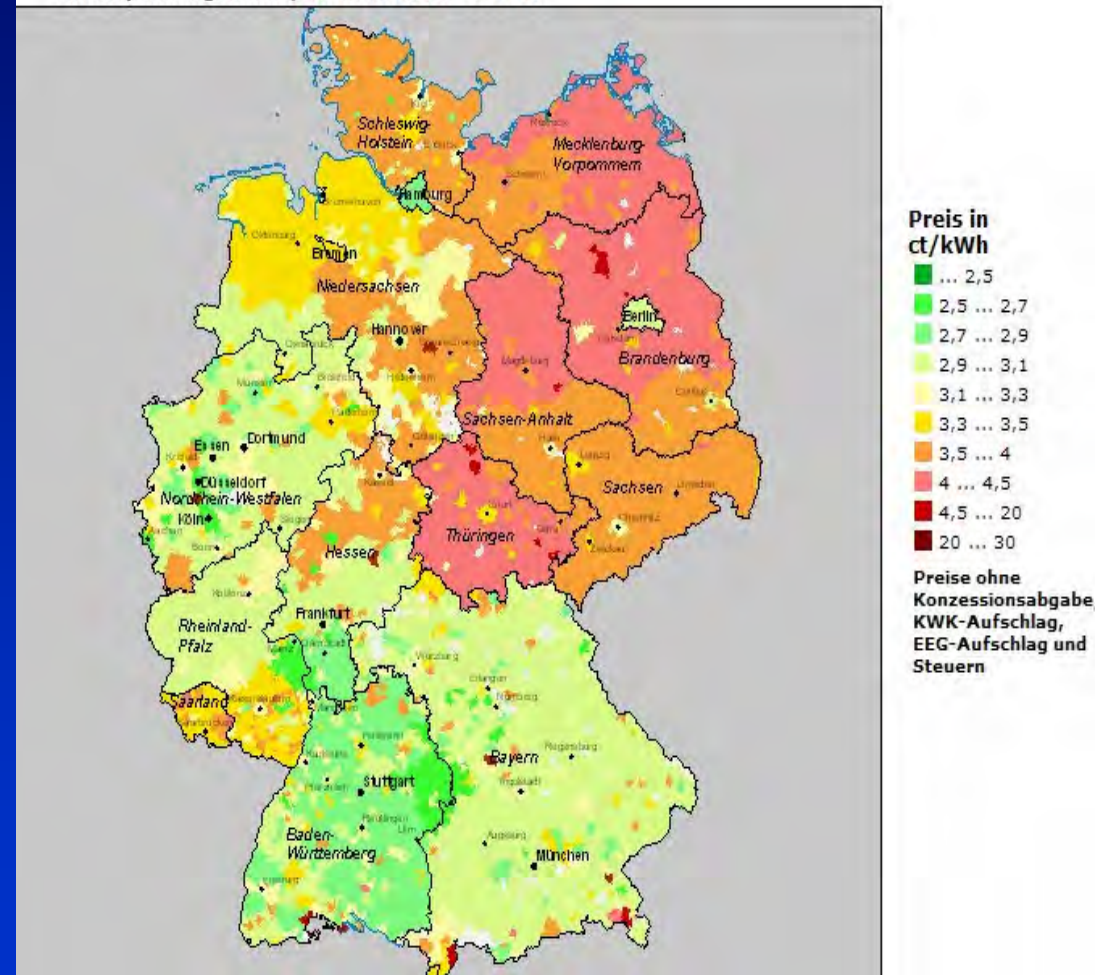
1. Die Regulierungsbehörde / Bundesnetzagentur:
  - Ist für Bereiche Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post zuständig
  - Sollte ihre vollständige Arbeit (Kontrolle) 2004 aufnehmen
  - Ist oberste Bundesbehörde und untersteht Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
  - Ziele/Aufgaben:
    - Entflechtung und Verbesserung der Versorgungsnetze
    - ex-ante Kontrolle der Netznutzungsentgelter (angemessene Höhe)
    - Bisherige Preiserhöhungen kommen auf Prüfstand
    - Nach einem Jahr Anreizregulierung
  - Aufbau der Regulierungsbehörde seit 2004
    - Einstellungen
    - Infrastrukturaufbau



## (4) Die 2. Novellierung des EnWG:

- 2) Inhaltspunkte der Neuregelung:
2. Netznutzungsentgelte/  
Netznutzungskosten:
    - Kann man mit Transportgebühren vergleichen
    - Unterscheidung in Hoch-, Mittel- und Niederspannungsebene
      - Reichen vom Kraftwerk als Erzeuger bis zum Endverbraucher
    - Netznutzungskosten werden im Winter ermittelt  
→ Jahreshöchstlast
    - Entgelte fällig, wenn Energiekonzern Strom durch Netz eines Konkurrenten führen will
      - Regionale Monopole in Deutschland

Preisniveau Netznutzung Stand Januar 2004  
Mittelspannungskunde, 700.000 kWh 315 kW

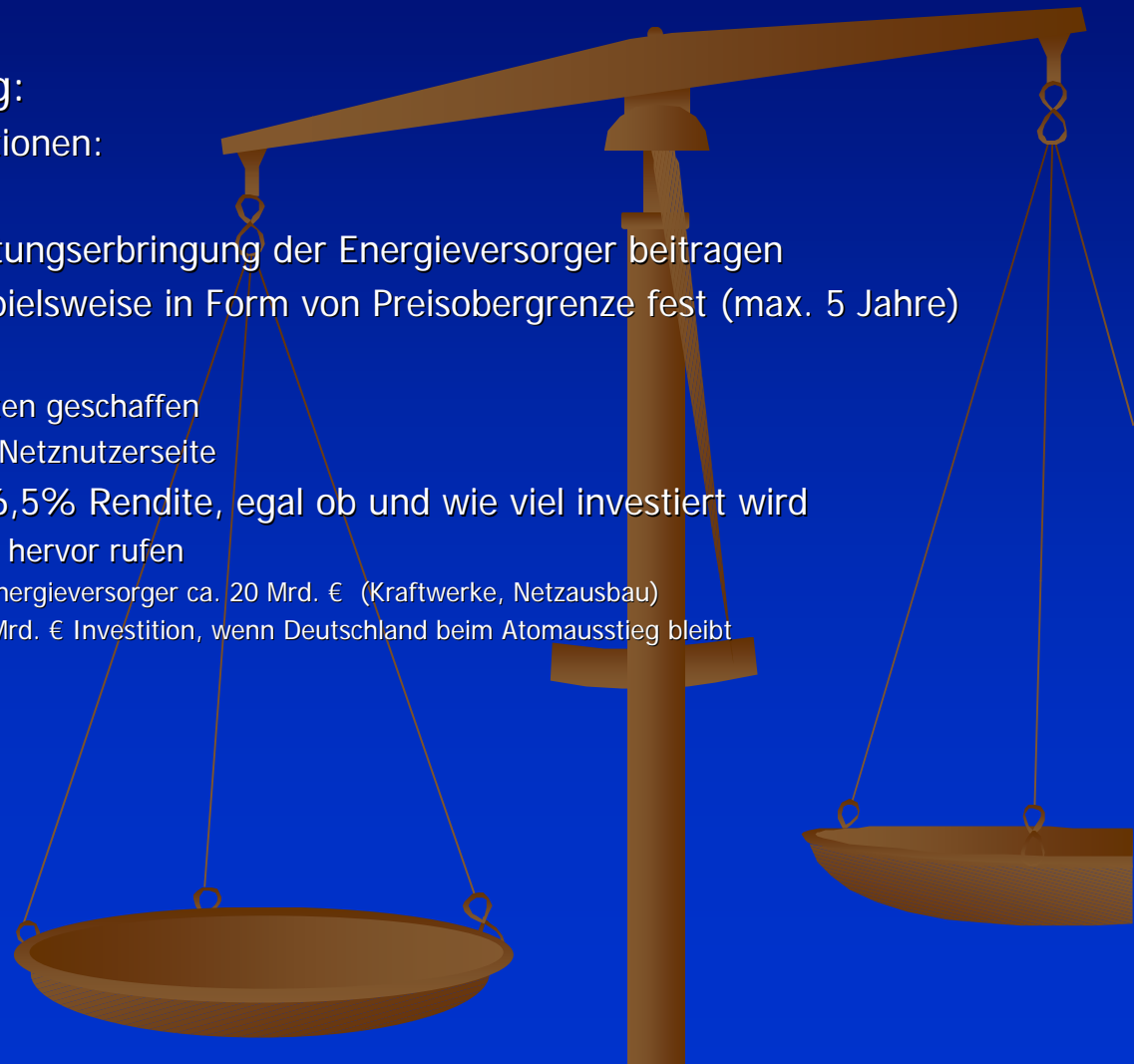


## (4) Die 2. Novellierung des EnWG:

### 2) Inhaltspunkte der Neuregelung:

#### 3. Anreizregulierung und Investitionen:

- Soll zur kosteneffizienten Leistungserbringung der Energieversorger beitragen
- Legt Effizienzobergrenze beispielsweise in Form von Preisobergrenze fest (max. 5 Jahre)
- Zusätzliche Renditen möglich
  - Anreiz zu Effizienzmöglichkeiten geschaffen
  - Mögliche Kostensenkung auf Netznutzerseite
- Bis Beginn Anreizregulierung 6,5% Rendite, egal ob und wie viel investiert wird
  - Soll Anstieg der Investitionen hervor rufen
    - Bis 2010 Investitionen der Energieversorger ca. 20 Mrd. € (Kraftwerke, Netzausbau)
    - Bis 2020 zusätzliche ca. 40 Mrd. € Investition, wenn Deutschland beim Atomausstieg bleibt

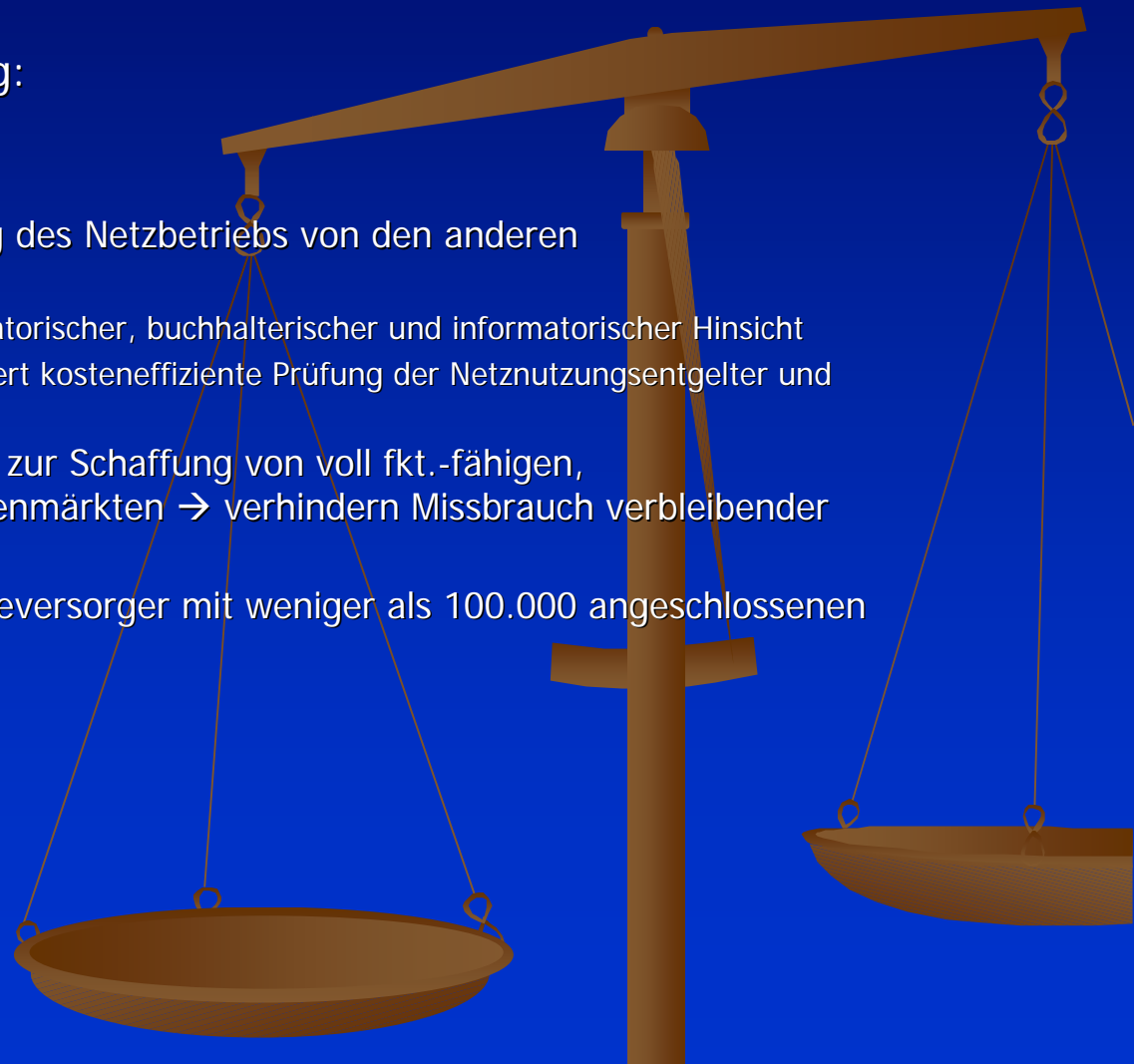


## (4) Die 2. Novellierung des EnWG:

### 2) Inhaltspunkte der Neuregelung:

#### 4. Unbundling:

- Wird definiert als Entflechtung des Netzbetriebs von den anderen Unternehmensbereichen
  - In gesellschaftlicher, organisatorischer, buchhalterischer und informatorischer Hinsicht
  - Getrennte Konten → Erleichtert kosteneffiziente Prüfung der Netznutzungsentgelte und verhindert Quersubventionen
- Grundlegendes Prinzip der EU zur Schaffung von voll fkt.-fähigen, wettbewerbsorientierten Binnenmärkten → verhindern Missbrauch verbleibender Monopolnetze
- Zu großer Aufwand für Energieversorger mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden



## (4) Die 2.Novellierung des EnWG:

### 2) Inhaltspunkte der Neuregelung:

#### 5. Transparenz und Stromkennzeichnung:

- Detaillierte Rechnungen
  - Zusammensetzung des Stroms, Umwelteinflüsse, Höhe der Netznutzungsentgelte
- Stromkennzeichnung soll sich an Kosten-Nutzen-Prinzip halten
- Stärkere Transparenz und öffentliche Zugänglichkeit haben Zweck, Wettbewerbssituation zu verbessern
- Voraussetzung für Energieanbieterwahl durch Verbraucher

## Stromkosten

Für Haushaltsstrom werden 2004 im Schnitt **19,2 Cent** pro Kilowattstunde angenommen. Davon entfallen auf:

**Erneuerbare Energien 0,52 Cent**  
(2003: 0,42 Cent)

Konzessions-  
abgabe — 1,99

Umsatz-  
steuer — 2,65

Sonstiges  
wie:  
Strombezug,  
Stromsteuer,  
Messkosten,  
Vertrieb und  
Kraft-Wärme-Kopplung  
7,83

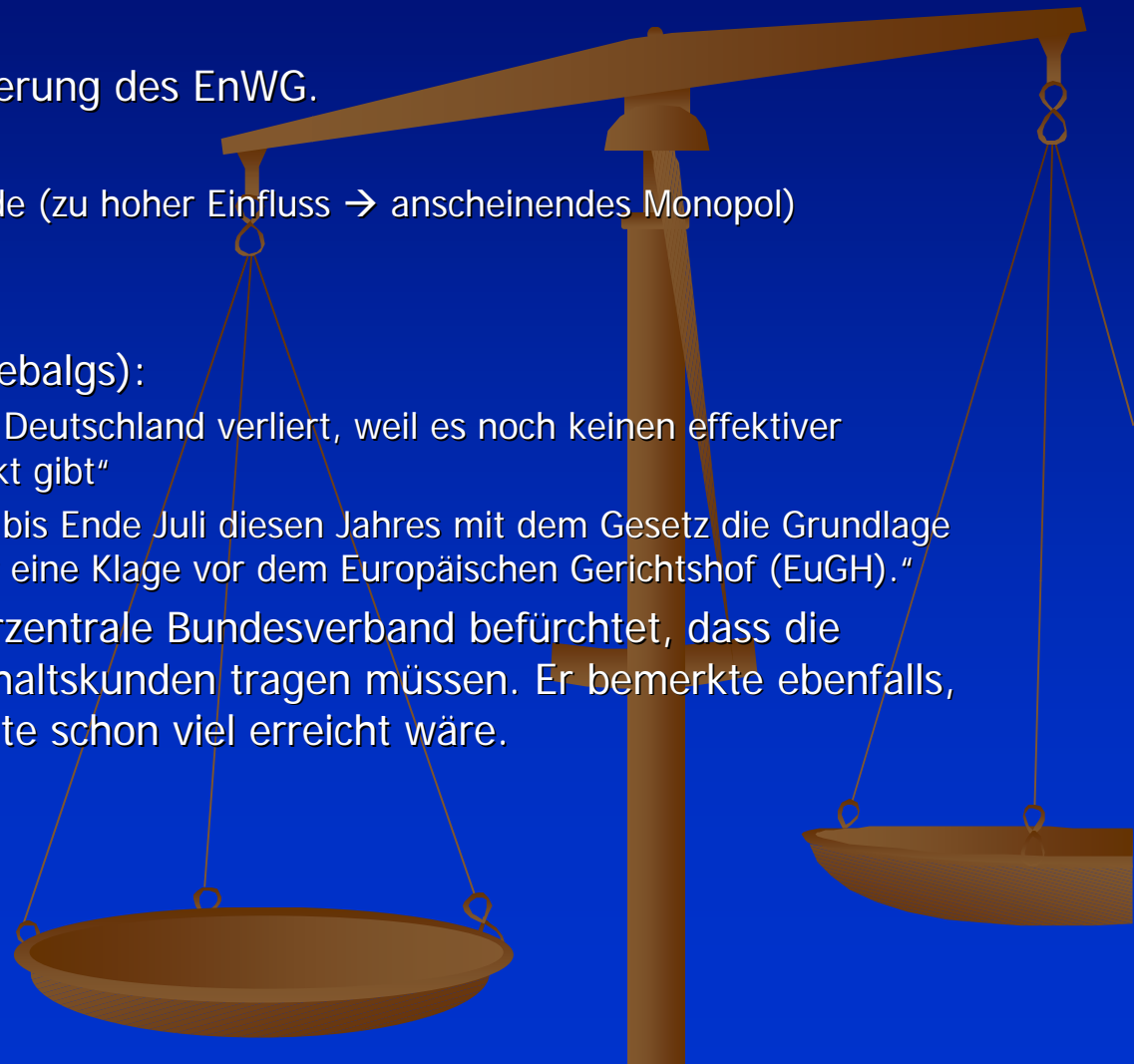
6,2  
Netz-  
entgeld

Quelle:  
BEE

DER SPIEGEL

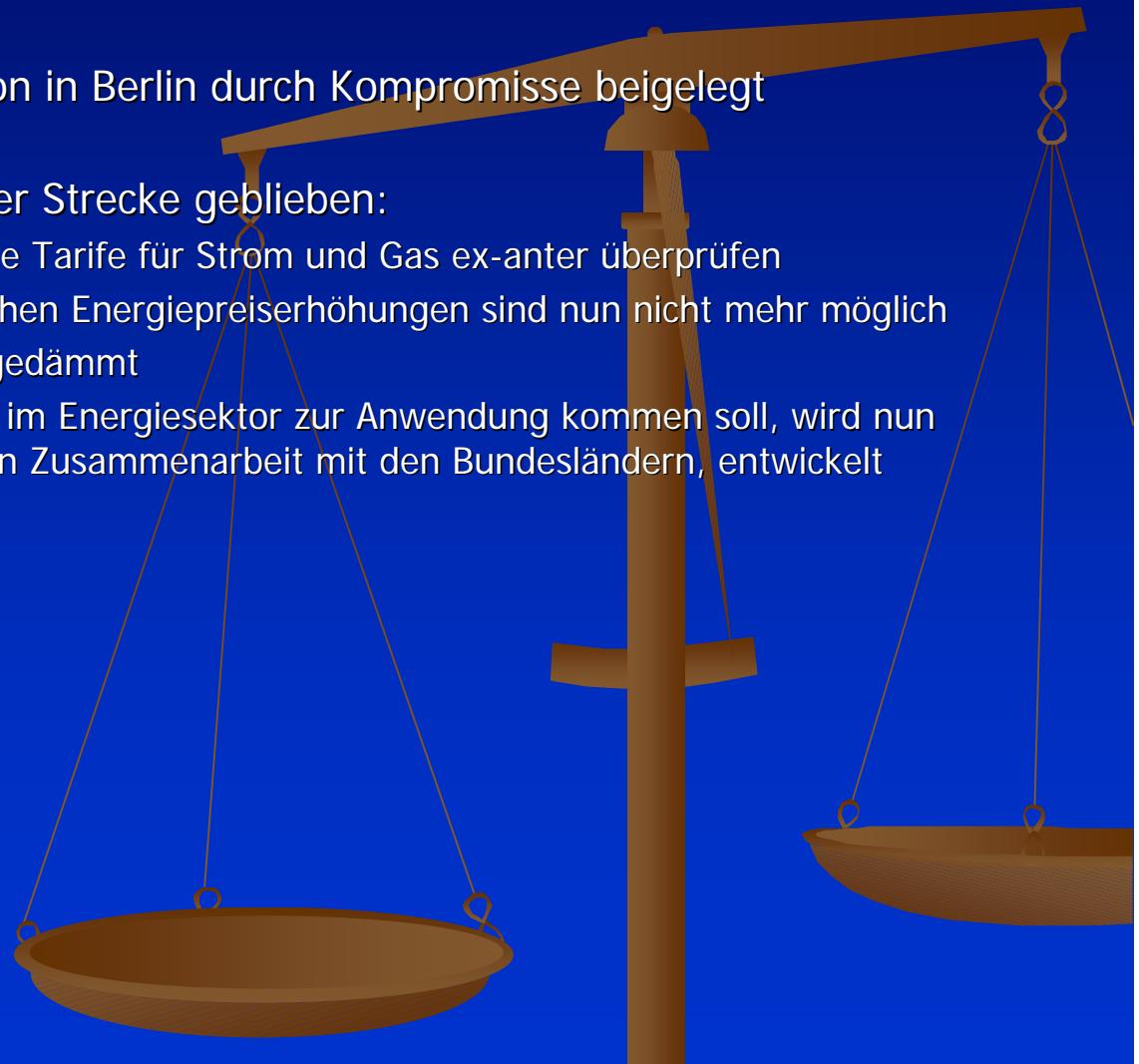
## (5) Ansichten verschiedener Seiten:

- Alle Parteien sind für die 2. Novellierung des EnWG.
- Hauptstreitpunkte sind:
  - Aufgaben der Regulierungsbehörde (zu hoher Einfluss → anscheinendes Monopol)
  - Transparenz für Verbraucher
  - Unbundling
- Aussage EU-Kommissar (Andris Piebalgs):
  - „Die energieintensive Industrie in Deutschland verliert, weil es noch keinen effektiver Wettbewerb auf dem Energiemarkt gibt“
  - „Sollte die Bundesregierung nicht bis Ende Juli diesen Jahres mit dem Gesetz die Grundlage dafür geschaffen haben, droht ihr eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH).“
- Thorsten Kasper vom Verbraucherzentrale Bundesverband befürchtet, dass die Rabatte für Großkunden die Haushaltskunden tragen müssen. Er bemerkte ebenfalls, dass mit angemessene Netzentgelte schon viel erreicht wäre.



## (6) Neue Entwicklungen:

- Streit zwischen Rot-Grün und Union in Berlin durch Kompromisse beigelegt (02.06.05)
- Wichtige Verbraucherrechte auf der Strecke geblieben:
  - Bundesnetzagentur soll künftig alle Tarife für Strom und Gas ex-ante überprüfen
  - Verbandsklagen bei missbräuchlichen Energiepreiserhöhungen sind nun nicht mehr möglich
  - Kennzeichnungspflicht wurde eingedämmt
  - Die Anreizregulierung, die künftig im Energiesektor zur Anwendung kommen soll, wird nun über eine Verordnung, und zwar in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, entwickelt werden.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

